



## Mitgliederinformation

### Neue Erläuterungen zur Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 19. März 2020))

**Der Bundesrat hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand 19. März 2020) erneut mit Erläuterungen konkretisiert, um deren Umsetzung zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Darin finden sich zwei für die Fleischbranche wesentliche Punkte.**

Der Bundesrat hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März (Stand 19. März 2020) ein weiteres Mal konkretisiert, um deren Umsetzung zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Folgende zwei Vorgaben sind für unsere Fleischbranche zusätzlich relevant:

- **Ladenflächen:** Unter die Einrichtungen, welche heute noch geöffnet sein dürfen, fallen Einkaufsläden, darunter explizit auch die Metzgereien. Diese Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz jedoch zwingend einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern. In den obgenannten Erläuterungen zu COVID-19-Verordnung 2 wird nun präzisiert, dass die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, von der Grundfläche des Lokals abhängig ist. Als Richtwert kann von einer Person je 10m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Somit dürfen zum Beispiel bei einer Grundfläche von 1'000 m<sup>2</sup> 100 Personen gleichzeitig anwesend sein (inkl. Personal). Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz einzuhalten sind.
- **Grenzgänger:** Die Einreise für Personen aus Risikostaat oder Risikoregionen wird von der COVID-19-Verordnung-2 im Grundsatz verboten. Gemäss den vorgenannten Erläuterungen des Bundesrats sind von diesem Einreiseverbot unter anderem Personen ausgenommen, welche über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen. Als einen solchen Aufenthaltstitel gelten Grenzgängerbewilligungen (G-Ausweis). Deren Einreise ist somit nach wie vor möglich.

An dieser Stelle informieren wir Sie ausserdem, dass der SFF auf mehrfachen Wunsch aus unserem Mitgliederkreis hin gestern Abend die Direktionen von Seco, BAG und BLW um eine Präzisierung hinsichtlich der Gleichstellung von Food-Trucks mit Lebensmittelläden bzw. Imbiss-Betrieben (Take-aways) ersucht und gleichzeitig den Antrag gestellt hat, auf Lebensmittel begrenzte Wochenmärkte vom derzeitigen Verbot von Veranstaltungen und Betrieben auszunehmen. Wir haben aktuell noch keine Antwort von den Bundesbehörden erhalten, werden Sie selbstverständlich aber auch dazu auf dem Laufenden halten.

Frau Katharina Zerobin, Leiterin Recht, steht Ihnen selbstverständlich für Fragen zu diesen Themen gerne zur Verfügung (Tel. 044 250 70 65, E-Mail [k.zerobin@sff.ch](mailto:k.zerobin@sff.ch)).

#### Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die offiziellen Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage Änderungen möglich sind: